

Satzung der Stadt Oldenburg (Oldb)

betreffend den Bebauungsplan Nr. M-591 für die Ehernstraße von Schulweg bis Bundesautobahn A 293

Aufgrund des § 1 Abs. 3 und des § 10 des Bundesbaugesetzes (BBauG) i. d. F. vom 18.08.1976 (BGBl. I S. 2256, ber. S. 3617), zuletzt geändert durch Art. 9 Nr. 1 Vereinfachungs-Novelle v. 03.12.1976 (BGBl. I S. 3281) und durch Art. 1 zur Beschleunigung von Verfahren und zur Erleichterung von Investitionsvorhaben im Städtebaurecht v. 06.07.1979 (BGBl. I S. 949), und des § 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung i. d. F. vom 18.10.1977 (Nds. GVBl. S. 497), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.02.1982 (Nds. GVBl. S. 53), hat der Rat der Stadt Oldenburg (Oldb) diesen Bebauungsplan Nr. M 591, bestehend aus der Planzeichnung und den nachstehenden textlichen Festsetzungen, als Satzung beschlossen:

§ 1

Die Grenze des räumlichen Geltungsbereiches ist auf der Planzeichnung festgesetzt.

§ 2

Die im Geltungsbereich liegende Fläche wird festgesetzt als:
Verkehrsfläche.

§ 3

Festsetzungen, die dieser Satzung widersprechen, treten außer Kraft.

§ 4

Die Satzung wird mit Bekanntmachung der Genehmigung rechtsverbindlich.

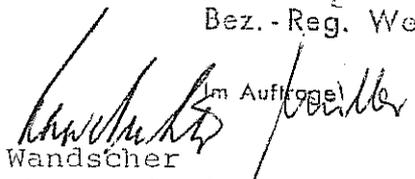
Hat vorgelegen

Oldenburg (Oldb), den 16.08.1982

2. DE 1982
Bez. - Reg. Weser - Ems


Dr. Niewerth
Oberbürgermeister




Wandscher
Oberstadtdirektor

Begründung zum Bebauungsplan Nr. M-591 - Ehnernstraße

Inhaltsverzeichnis:

1. Anlaß und Ziel der Planung
2. Rahmenbedingungen
 - 2.1 Bestehende Rechtsverhältnisse
 - 2.2 Örtliche Gegebenheiten (Bestand)
3. Inhalt des Planes
4. Geplante Maßnahmen, Kosten der Durchführung

Hat vorgelegen

2. DEZ. 1982
Bez. - Reg. Weser - Ems

Im Auftrag
Kunze

1. Anlaß und Ziel der Planung

Durch eine 10-Jahres-Vereinbarung mit dem Land Niedersachsen hat sich die Stadt Oldenburg verpflichtet, die Ehnernstraße im Bereich der Bundesautobahn A 293 entsprechend den Vereinbarungen bis zum 02.12.1982 auszubauen.

Um die dafür erforderliche Verkehrsfläche planungsrechtlich zu sichern, ist die Aufstellung des Bebauungsplanes erforderlich.

2. Rahmenbedingungen

2.1 Bestehende Rechtsverhältnisse

Im Flächennutzungsplan 81 der Stadt Oldenburg sind die Flächen entlang der Ehnernstraße im Bereich zwischen Schulweg und A 293 als gemischte Bauflächen dargestellt.

Für die Trasse der Bundesautobahn bildet der Planfeststellungsbeschuß vom 09.10.1968 die planungsrechtliche Grundlage.

Für die Schulstraße und die südlich angrenzenden Flächen besteht der nach § 173 BBauG übergeleitete Bebauungsplan Nr. 1 a.

...

2.2 Örtliche Gegebenheiten (Bestand)

Die Trasse der Ehnernstraße ist in dem Bereich zwischen Schulstraße und A 293 zur Zeit ca. 7,0 bis 8,0 m breit und hat eine ca. 4,5 m breite bituminierte Fahrbahn mit seitlichen Grünstreifen und teilweisen Straßenrandgräben.

Am Straßenrand stehen einige erhaltenswerte Bäume (Eichen).

3. Inhalt des Planes

Die Ehnernstraße hat außer ihrer Wohnsammelstraßenfunktion noch eine Bedeutung als Schulweg für Schüler des Gebietes nördlich der Autobahn im Bereich Hackenweg/Scheideweg, die das Schulzentrum Alexanderstr. (Gymnasium, Realschule, Hauptschule) sowie die Orientierungsstufe Auf den Ehnern besuchen.

Dem Bebauungsplan liegt ein Entwurf des Ausbauplanes für die Ehnernstraße mit einer Ausbaubreite von 11,0 m zugrunde.

Dieser Entwurf ist den Bürgern in einer Anliegerversammlung am 13.08.81 in der Schule Auf den Ehnern und am 15.12.81 im Schulzentrum Alexanderstr. vorgestellt worden.

Die Aufteilung der Verkehrsfläche in der Gesamtbreite von 11,0 m ist im Ausbauplan mit Fahrbahn = 6,0 m, teilweisen Parkstreifen/Grünstreifen = 1,85 m sowie beidseitigen Fußwegen = 1,5 m bzw. 1,65 m vorgesehen.

Die vorgesehenen Parkflächen im öffentlichen Verkehrsraum sind erforderlich für die Besucher und Lieferanten der angrenzenden Bebauung, insbesondere der gewerblichen Betriebe.

Durch freie Verhandlungen ist der für den Ausbau erforderliche Grunderwerb bereits größtenteils getätigt.

Lediglich von einem Grundstück ist noch eine Fläche von ca. 56 qm erforderlich.

4. Geplante Maßnahmen, Kosten der Durchführung

Soziale und bodenordnende Maßnahmen sind zur Durchführung des Bebauungsplanes nicht erforderlich.

Die Durchführung des noch erforderlichen Grunderwerbs soll durch freie Vereinbarungen angestrebt werden. Führen diese Verhandlungen nicht zum Erfolg, wird auf die gesetzlichen Möglichkeiten nach dem Bundesbaugesetz zurückgegriffen.

Die Kosten für den Ausbau der Ehernstraße von Schulweg bis A 293 betragen überschläglich:

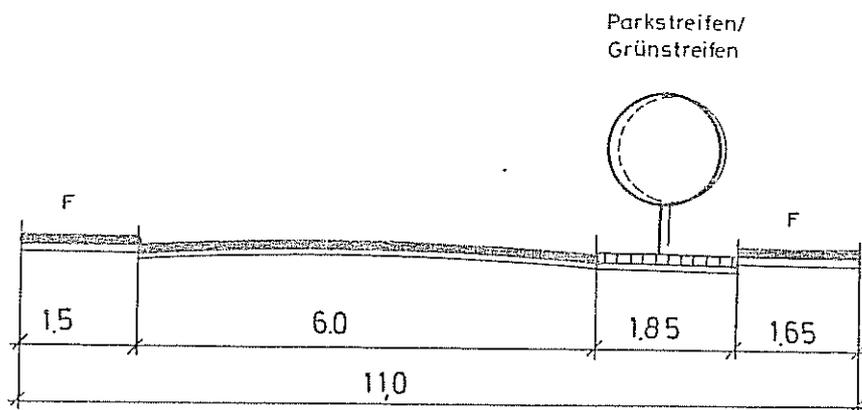
| | |
|----------------------|---------------|
| Straßenbau ca. | 155 000,00 DM |
| Beleuchtung ca. | 10 000,00 DM |
| Regenwasserkanal ca. | 40 000,00 DM |

Die Kostenverteilung richtet sich nach den satzungsrechtlichen Bestimmungen.

Der von der Stadt zu tragende Anteil beträgt danach ca. 20 500,-- DM.

Die Mittel sind für den Haushalt 1982 angemeldet.

AUFTEILUNG DER VERKEHRSFLÄCHE



EHNERNSTR.



STADT OLDENBURG (OLDB)
 DER OBERSTADTDIREKTOR
 STADTPLANUNGSAMT ABTLG. BEBAUUNGSPLÄNE

| | | | |
|----------------------|--|-------------|--------|
| AZ: 6122.20-591 | --- UMGRENZUNG DES GELTUNGS- BEREICHES BEBAUUNGSPLAN NR.M-591 | | |
| BLATT: | | | |
| MASSTAB: 1:5000 | | | |
| BEARBEITET: HA. | DATUM: | GENEHMIGT: | |
| GEZEICHNET: OCHM. | DATUM: | AMTSLEITER: | DATUM: |
| GEPRÜFT: | DATUM: | DEZERNENT: | DATUM: |
| | - AMT | | DATUM: |

-AUSSCHUSS - BESCHLUSS.